

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Sabine Böhm
Sachbearbeiterin

sabine.boehm@bka.gv.at
+43 1 53 115-202387
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.274.243

**Bundesgesetz, mit dem das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz
geändert und ein Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2027 erlassen
wird**

Entwurf - Begutachtung (Frist: 27.4.2026)

Schreiben vom 26.3.2026, GZ 2025-0.911.509

Stellungnahme

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird seitens des Bundeskanzleramtes
folgende Stellungnahme abgegeben:

Anmerkungen aus Sicht der Stammzahlenregisterbehörde

Zu § 3 Abs. 8 WiEReG 2027:

Es darf angeregt werden, die Bestimmung wie folgt abzuwandeln:

*„(8) Trustees oder Personen, die bei einer ähnlichen Rechtsvereinbarung eine entsprechende
Position innehaben, haben sicherzustellen, dass die Eintragung der Rechtsvereinbarung in
das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene unverzüglich durch die ~~bei der~~
Registerbehörde erfolgen kann ~~beantragt wird~~, sofern noch keine Stammzahl gemäß § 6
Abs. 3 E-GovG vergeben wurde. Für diese Eintragung durch die Registerbehörde gilt
folgendes: Für diesen Antrag gilt folgendes: [...]“*

Zu § 3 Abs. 9 WiEReG 2027:

Es darf angeregt werden, die Bestimmung wie folgt abzuwandeln:

„[...] Ausländische Rechtsträger haben sicherzustellen, dass die Eintragung der Rechtsvereinbarung in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene durch die bei der Registerbehörde unverzüglich erfolgen kann ~~beantragt wird~~, sofern noch keine Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG vergeben wurde. Für diese Eintragung durch die Registerbehörde gilt folgendes ~~Für diesen Antrag gilt folgendes~~, wobei für ausländische Rechtsvereinbarungen Abs. 8 Z 1 sinngemäß anzuwenden ist:

[...] 3. als Angabe über den Bestandszeitraum ist der Zeitpunkt der Eintragung ~~Antragstellung~~ anzugeben.

Zu § 9 Abs. 3 WiEReG 2027:

Es darf angemerkt werden, dass die geänderten Rechtsformen in der technischen Umsetzung im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB) Berücksichtigung finden müssen.

Zu § 9 Abs. 4 WiEReG 2027:

Es darf angeregt werden, neben der Pflicht zur Nutzung des ZMR-Änderungsdienstes für die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ auch eine Pflicht zur Nutzung des ERnP-Änderungsdienstes gemäß § 6a Abs. 2 E-GovG zu normieren. Durch die Anbindung an den ERnP-Änderungsdienst kann der manuelle Clearingaufwand bei bPK-Berechnungen deutlich reduziert werden.

Anmerkungen aus Sicht des Unternehmensserviceportals**Zu § 3 Abs. 8 Z 2 sowie Abs. 9 Z 1 WiEReG 2027:**

Sofern über das URV neue Rechtsformen eingeführt werden, ist sicherzustellen, dass diese entsprechend im USP abgebildet und technisch nachgezogen werden.

Zu § 10 Abs 2 WiReG und § 13 Abs. 2 WiReG 2027:

Die Einführung zusätzlicher Zugriffskategorien könnte neue Rollen im USP erforderlich machen. Es wird daher empfohlen, frühzeitig eine Abstimmung mit dem USP hinsichtlich möglicher Anpassungen der Anbindung, insbesondere in Bezug auf Rollen und Berechtigungskonzepte, vorzunehmen.

Zu § 10 Abs. 4 WiReG und § 13 Abs. 4 WiReG 2027:

Die vorgesehene Regelung kann über das bestehende Vertretungsmanagement des USP umgesetzt werden. Vollmachten können dort (sei es über das USP selbst, den Portalverbund oder entsprechende Schnittstellen) hinterlegt und im Zuge des Logins mittels E-ID durch das WiReG abgefragt werden. Dieses Verfahren entspricht der bereits etablierten Praxis, etwa im Zusammenhang mit dem Zugriff auf BORIS.

Zu § 10b Abs. 1 WiReG und § 14 Abs. 1 WiReG 2027:

Die Umsetzung kann ebenfalls über das USP erfolgen, insbesondere durch die Zuordnung von Benutzerkonten zu Rechtsträgern sowie über Rollen und im Vertretungsmanagement hinterlegte Vertretungsbefugnisse.

Insgesamt ist festzuhalten, dass aus Sicht des USP die dargestellten Punkte aufzeigen, dass das USP die Umsetzung der vorgesehenen Regelungen in wesentlichen Bereichen unterstützend begleiten kann. Insbesondere können bestehende Funktionalitäten sowie etablierte Rollen- und Vertretungskonzepte dazu beitragen, eine effiziente und konsistente Abwicklung sicherzustellen.

Anmerkungen aus Sicht des Register- und Systemverbunds (RSV)

Es wäre sinnvoll, die Anbindung an den RSV ausdrücklich vorzusehen. Eine entsprechende Bestimmung könnte etwa wie folgt lauten:

§ X

(1) Die nach diesem Bundesgesetz zulässige Übermittlung von Daten an das und aus dem Register hat durch die zuständigen Behörden im Wege des Register- und Systemverbundes gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 USPG zu erfolgen.

In der WFA wird zu den finanziellen Auswirkungen beim Personalaufwand dargestellt, dass im Jahr 2026 22.000 Euro, im Jahr 2027 167.000 Euro, im Jahr 2028 309.000 Euro und im Jahr 2029 315.000 Euro benötigt werden. Zum Personalaufwand wird angemerkt, dass mit den vorhandenen Planstellen das Auslangen gefunden werden muss. Weiters wird jeweils auf den § 4 BFRG 2025 bis 2028 und BFRG 2026 bis 2029 und den Ministerratsvortrag „Effizienzsteigerung und Objektivierung im Bundesdienst (34a/1, Umlaufbeschluss vom 12. Dezember 2025)“ verwiesen.

Wien, am 24. April 2026

Für den Bundeskanzler:

Grad

Elektronisch gefertigt